

Beachten Sie bitte die Zollgrenzen

Sonne, Sand und Meer – und Shoppen! Wer gönnt sich nicht gerne ein Mitbringsel aus dem Urlaubsdomizil oder ergattert nicht gerne ein Schnäppchen, das einen an die schönste Zeit des Jahres erinnert. Dagegen ist ja auch nichts einzuwenden, aber wie in vielen Bereichen gilt auch hier: Die Dosis macht das Gift. Führen Sie nämlich die im Urlaub gekauften Waren in Österreich ein, dann müssen Sie sich je nach Urlaubsdestination an bestimmte Mengen- beziehungsweise Wertgrenzen halten. Sonst kann sich das vermeintliche Schnäppchen leicht ins Gegenteil verwandeln.

Von Iris Kraft-Kinz

▶ Wenn einer eine Reise – in die EU – tut...

... dann hat er wenig zu verzollen. Der Grund: Waren, die in der EU eingekauft werden, befinden sich in der EU im sogenannten „freien Verkehr“. Die im Kaufpreis enthaltenen Steuern (insbesondere Umsatzsteuer und gegebenenfalls Verbrauchsteuern, wie zum Beispiel Alkoholsteuer, Biersteuer oder Tabaksteuer) wurden in jenem EU-Staat erhoben, in dem Sie die Waren gekauft haben. Derart erworbene Waren können Sie in Ihrem Reisegepäck innerhalb der EU (mit wenigen Ausnahmen) frei bewegen, ohne dass diese Abgaben ein weiteres Mal bezahlt werden müssen.

Zwei Ausnahmen bestehen allerdings:
 ■ Beim Kauf neuer Fahrzeuge müssen Sie die Erwerbsteuer (Form der Umsatzsteuer) bezahlen. Sie erhalten jedoch das Fahrzeug von Ihrem Verkäufer umsatzsteuerfrei.

■ Tabakwaren oder alkoholische Getränke in Ihrem Reisegepäck sind nur so weit abgabenfrei, als sie Ihrem Eigenbedarf dienen. Bei Überschreiten bestimmter Richtmengen müssen Sie darlegen, dass die Waren für Ihren Eigenbedarf bestimmt sind (siehe Tabelle 1).

Je ferner, desto teurer

Zieht es Sie in die Ferne, dann sind die Zollbestimmungen gleich strenger – die Menge der abgabenfreien Einfuhren sinkt. Dabei ist klar geregelt, welche Warenmengen Sie in Ihrem Reisegepäck zu Ihrem Eigenbedarf oder als Geschenk abgabenfrei einführen dürfen, wenn Sie in einem Nicht-EU-Land Ihren Urlaub verbracht haben (siehe Tabellen 2–4).



Kraft-Kinz: „Die Dosis macht das Gift.“

Tabakwaren oder alkoholische Getränke im Reisegepäck sind nur so weit abgabenfrei, als sie dem Eigenbedarf dienen. Bei Überschreiten muss der Konsument darlegen, dass die Waren für den Eigenbedarf bestimmt sind.

Weitere Waren

Weitere Waren als die bislang Genannten sind bis zu einem Gesamtwert von 300 Euro je Reisenden beziehungsweise 430 Euro für Flugreisende abgabenfrei. Für Reisende unter 15 Jahren verrin-

gern sich diese beiden Freigrenzen generell auf 150 Euro (unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel). □

Iris Kraft-Kinz ist Geschäftsführende Gesellschafterin der MEDplan in Wien 12.

| TABELLE 1 | |
|--|-------------|
| Zigaretten | 800 Stück |
| Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von max. 3 Gramm) | 400 Stück |
| Zigarren | 200 Stück |
| Rauchtabak | 1 Kilogramm |
| Spirituosen | 10 Liter |
| andere Alkoholika als Bier, Schaumwein oder Wein bis 22 % vol. | 20 Liter |
| Wein (davon max. 60 Liter Schaumwein) | 90 Liter |
| Bier | 110 Liter |

| TABELLEN 2–4 | |
|---|--|
| Tabakwaren (ab dem Alter von 17 Jahren) | |
| 200 Stück | Zigaretten oder |
| 100 Stück | Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von max. 3 Gramm) oder |
| 50 Stück | Zigarren oder |
| 250 Gramm | Rauchtabak |

Hinweis: Bei der Einreise über einen anderen Mitgliedstaat der EU sind die gegebenenfalls für diesen Mitgliedstaat geltenden besonderen einzelstaatlichen Vorschriften zu beachten.

| Alkoholika (ab einem Alter von 17 Jahren) | |
|---|--|
| 1 Liter | Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol. oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol. oder mehr oder |
| 2 Liter | Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 % vol. |

und zusätzlich

| | |
|----------|------------------------------|
| 4 Liter | nicht schäumende Weine sowie |
| 16 Liter | Bier |

Arbeitsrechtliches rund um den Erholungsurlaub

Der Sommer steht unmittelbar vor der Tür und somit auch die beliebteste Zeit im Jahr, um Urlaub in Anspruch zu nehmen. Jedem Arbeitnehmer stehen laut Urlaubs-gesetz fünf Wochen Urlaub im Jahr zur freien Verfügung, wobei sich ab dem vollenden 25. Dienstjahr der Anspruch auf sechs Wochen erhöht. Für jene Ärztinnen und Ärzte die beim Wiener Krankenanstalten-verbund arbeiten und somit der Vertragsbedienstetenordnung (VBO) 1995 unterliegen, berechnet sich der Anspruch nach Stunden. Anders als nach dem Urlaubsgesetz, das bei der Erhöhung des Urlaubsanspruchs auf die zurückgelegten Dienstjahre abstellt, erhöht sich der Urlaubsanspruch von KAV-Ärzten mit den erreichten Lebensjahren. So kommt es bereits ab dem 33. Lebensjahr zur ersten Erhöhung des Anspruchs.

Der Zeitpunkt des Urlaubsantritts und die Urlaubsdauer sind mit dem Dienstgeber zu vereinbaren. Dabei ist sowohl auf die betrieblichen Erfordernisse als auch auf die Erholungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen. Auch ein noch offener Urlaub während einer Kündigungsfrist kann weder vom Arbeitgeber einseitig angeordnet noch vom Arbeitnehmer einseitig genommen werden.

Nach Möglichkeit soll Urlaub in dem Jahr verbraucht werden, in dem der Anspruch

auf ihn entstanden ist. Er verfällt, wenn er nicht innerhalb von zwei Jahren ab Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist, verbraucht wird. In der VBO 1995 wird hier, anders als im Urlaubsgesetz, explizit darauf hingewiesen, dass dies auch dann der Fall ist, wenn dem Vertragsbediensteten ein Verbrauch des Erholungsurlaubs bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich war. Da der Dienstgeber mit dem Einwand, dienstliche Gründe würden dem Verbrauch des Urlaubs entgegenstehen, eine Inanspruchnahme verhindern kann, erscheint eine solche Norm äußerst kritisch. Wird das Dienstverhältnis beendet, steht dem Dienstnehmer eine Ersatzleistung für den noch nicht verbrauchten aliquoten Urlaubsanspruch zu, außer der Arbeitnehmer tritt vorzeitig und unbegründet aus dem Dienstverhältnis aus. Der Oberste Gerichtshof entschied, dass der Verfall eines Urlaubsanspruchs gehemmt wird, soweit dem Dienstnehmer die Inanspruchnahme aufgrund krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht möglich war (8 Ob A 41/05w). Diesem steht bei Beendigung des Dienstverhältnisses auch für jene, eigentlich bereits verfallenen Urlaubstage eine Urlaubersatzleistung zu. In dieser Entscheidung widersprach der OGH eindeutig jener in der VBO 1995 normierten Regelung, Urlaub würde auch verfallen wenn ein Verbrauch dem Vertragsbediensteten

nicht möglich war. Auch um Zeiten einer Karenz nach dem Mutterschutz- beziehungsweise Väterkarenzgesetz wird die Verjährung des Urlaubsanspruchs gehemmt, also verlängert.

Ratsam ist es in jedem Fall, Urlaub möglichst früh zu beantragen und auf einen etwaigen Verfall von Ansprüchen hinzuweisen. Im Fall von Problemen empfiehlt es sich, sich mit der Personalvertretung vor Ort beziehungsweise mit der Ärztekammer in Verbindung zu setzen. □

Service: Für Rückfragen steht Ihnen die Stabsstelle Recht der Ärztekammer für Wien gerne zur Verfügung:

*Alexandra Berdenich,
Tel.: 515 01/1426 DW,
E-Mail: berdenich
@aekwien.at.*



Urlaubsvertretungen immer offenlegen

„Drum prüfe, wer sich ewig bindet – der Wahn ist kurz, die Reu ist lang.“ Ob Friedrich Schiller beim Verfassen dieser Zeilen an Ordinationsvertretungen gedacht hat, darf bezweifelt werden. Dennoch sollten Sie als niedergelassener Arzt diesen Satz in punkto Urlaubsvertretung beherzigen – selbst wenn Sie sich nicht „ewig“, sondern nur ein paar Wochen vertreten lassen. Welche Folgen eine unqualifizierte Urlaubsvertretung haben kann, zeigt der Fall einer Zahnärztin aus Oberösterreich. Über ein Stellenangebot, das an einer Universitätsklinik aufgelegt ist, suchte sie einen Kollegen, die sie vertreten sollte. Es bewarb sich ein ehemaliger Zimmermann mit gefälschten Zeugnissen, der kurzfristig als zahnärztlicher Assistent gearbeitet hatte und über Basiswissen verfügte. Nach kurzer Praxis fungierte er als Vertretung und nahm bei

einer Patientin eine Wurzelbehandlung vor. Da der Zahn weiterhin schmerzempfindlich blieb, klagte die Patientin auf Schadenersatz. Obwohl das Erstgericht sogar davon ausging, dass die Behandlung kunstgerecht erfolgte (auch bei Wurzelbehandlungen lege artis kommt es in 5 Prozent der Fälle zu dieser Problematik), musste die Zahnärztin Ersatz leisten. Die Patientin war über die Vertretung nicht aufgeklärt worden und musste den Eindruck gewinnen, vom Ordinationsinhaber oder jemanden, der in dessen Verantwortungsbereich fällt, behandelt zu werden. Ob die Behandlung dabei kunstgerecht erfolgte, spielte keine Rolle. Selbst wenn nicht anzunehmen ist, dass weitere Handwerker bei Ärztinnen und Ärzten als Urlaubsvertretung vorstellig werden – auch die Vertretung durch „wirkliche“ Berufskollegen kann ohne entsprechende

Offenlegung Nachteile nach sich ziehen. So geschehen in Wien: Ein niedergelassener Radiologe ließ sich von einem Kollegen, der hauptberuflich im Spital tätig ist, vertreten. Dem Vertreter unterlief ein Behandlungsfehler und die Gerichte entschieden, dass der abwesende Arzt dafür einstehen muss. Da er die Patienten nicht über die Vertretung aufgeklärt hatte, war nämlich der Behandlungsvertrag zwischen ihm und dem Patienten zustande gekommen. Es ist daher ratsam, Patienten umfassend darüber zu informieren, wenn man sich vertreten lässt:

- Bringen Sie Hinweise am Ordinationsschild oder an der Eingangstür zum Behandlungsraum an.
- Weisen Sie Ihren Vertreter und Ihre Mitarbeiter an, die Patienten über die Vertretung zu informieren. □